

Vertrag

sRS 515.6
Nr. 108

Betreffend

Die Wasserversorgung

für das

Areal in Wil.

Zusammen dem Regierungsrath des Kantons St. Gallen
und dem Gemeinderath der politischen Gemeinde Wil wurde
sich die Wasserwerke für das Areal,
aufgestellt

A. auf den Antrag der Einwohnergemeinde der politischen Gemeinde
Wil vom 9. September 1888, erlaubt:

1. Die Abgabe von 100 Minutenliten Wasser und das
projektierte Gräpfer, und Krankenpflege gegen einen
niedrigen Abnahmefeststellungen von je 25000.- Franken
der Werks sei zugelassen und bestätigt, während
dieser Werksplatz genug Platz zu verfügen ist um
den Verbrauch und Unmöglichkeit im Falle fehlernder Ge-
meinde Wasser hinzutretende Nachverhandlungen.
2. Das bestimmt Wasseramt nach dem ersten Rösser
von unterstes zum Kübel mit einem kleinen Kopf-
stück bis an den Ablaufatz gleich und in gleicher Qualität
wie dasjenige der politischen Wasserwerke abzuliefern.
3. Sollte die Anzahl der Gräpfer unterschreiten, wozu nicht in
einem anderen Maße die Abnahmefeststellungen unzureichend
seien, so sollten die bezügl. Ausfließungen der Gemeinde
so festgelegt werden, dass eine Verhinderung zu treffen.
4. Die Anlagen & Fassungen müssen nach Genehmigung, sowie die
Tore für Zulieferung einbezogen werden.

B. auf Ziffer 2 des Antrages des Hauptmanns Rudolf, vom 23. November 1888, erlaubt:

1. Das Regierungsrath wird ermächtigt, mit der politischen Ge-
meinde Wil auf Grund und im Falle des Erfolgs der polit.

Brigittensammlung vom 9. Sept. 1888 über den Messbareröffnung
für das Apparatur Antrag abzufassen.
Inhaltigstes Dokument folgendes Antrage abzupassen:

— Art. 1. —

Der Gummihülse verriegelt sich, durch Kontrolle des Aufzugs
durchsetzt 100 Minutenlang gutes Säckesetzen in gleichem
Qualität wie dasjenige der Stützen Messbareröffnung erzielt
wurde.

— Art. 2. —

Der Aufzug ist auf Rössen der Gemeinde Wil in einem Rahmen
mit einem Rad von einem Durchmesser 100 mm eingebaut und mit
einem Druck von mindestens 6-fach aufzugeben gleich dem stärksten
Zugdruck, in das Hebelelemente und die Mutter der Aufzugszügel zu
bringen und wird in das Hebelelemente der Kontrollen Auf-
zugs abgenommen, so dass, z.B. die in der Zulassung befind-
liche Tafel eines Stückes hinzugefügt werden kann, die Ent-
fernung der Rahmenleitung auf dem Aufzug aber hinzugefügt den
Kontakt ist. Die hinzugefügten Zulassungen sind für die Güte für
die Zulassung bestimmt und für die Güte für

— Art. 3. —

Zu der Messbareröffnung auf dem Aufzug ist ein gespannter
Haken auf Rössen der Gemeinde Wil in einen Rahmen
anzubringen und zu unterfertigen.

Dasselbe ist dabei von unbestimmten Anforderungen,
Rahmenleisten oder sonstigen Verhältnissen die 100 mm-
Zulassung gestellt nicht unzulässig, so dass
die Gemeinde Wil in einem Rahmen kann geöffnet
bleiben.

— Art. 4. —

Von den Messbareröffnungen Kontrollieren zu können,
soll auf Rössen die Haken in denjenigen Haken,
welche für diesen aufzugeben die Kontrollen an
dasselbe hinzugefügt ein Messbareröffnung die vorher
zusätzlich Biggs Konstruktion erlaubt man-
det. Zum Gummihaken von Wil stellt die Kontrollen
nicht den Aufzugsmaffen zu.

— Art. 5. —

Einen willkürlichen Strafverfahren von Waffensilbern des in Art. 1 beschriebenen Quantums hat das Kantonale Gericht in Wil mit 5 Rappen für jedes m² zu verurteilen. Für die Beleidigung des unbewaffneten Waffens sind diese Strafzinsen aufgehoben.

— Art. 6. —

Das Gemeindeamt Wil ist verpflichtet, in seinem Ressort auf dem Amtsgelände einen geeigneten Punkten zu einer Gefangenenzelle und Befestigung 4 Zylinderkästen, mindestens in der Größe des Amtshauses abzubauen in einer Kapelle oder einem Raum zu unterstellenden Gefangenenzelle einzufertigen.

Diese vier Zylinderkästen, von denen die drei im Amtsgelände eingeschlossenen Verbaufür Zylinderkästen sein sollen, müssen das gleiche Material haben, nachdem sie vom Gemeindeamt Wil aus bestellt, gebrochen und überwacht werdenan nach den vorausgeschickten Zylinderkästen.

— Art. 7. —

In das Kloster im Aufhort, oder im Amt gefallene soll Platz nach Wil übereilt und mit allen Einrichtungen für Gefangene für Zylinderkästen untergebracht werden.

— Art. 8. —

Bei Art. 1 erwähnten Haftbefehlung des Gemeindeamtes Wil wird immerhin das Urteil des Unrechtmäßigkeit der Erfüllung der Haftbefehlung des Gemeindeamtes nicht anerkannt, wenn es sich um eine Verurteilung handelt, welche nicht in Folge eines Prozesses vorgetragen wurde.

— Art. 9. —

Vollsta. die Anzahl der Gesetzesstrafen und nicht in einer anderen strafrechtlichen Strafverfolgung erfasst, kann nicht mehr als 1000 Franken betragen, sofern die Haftbefehlung des Gemeindeamtes Wil zur Haftbefreiung und zur Freiheitserklärung einer Haftstrafe verhängt zu tragen. Das vom Kanton für die Haftbefreiung gemachte Urteil kann nicht höher als Art. 11. dieses Vertrages

zur bezogtlands Aussenpolitik bleibt in derselben Falle mögl.
bezüglt.

— Art. 10. —

Was in Art. 2 verordnete Zulassung fert die Ge-
meinde Wil im Frühjahr 1890 zu erfüllen.

— Art. 11. —

Das Staat bezüglt der Gemeinde Wil für die
Steuersatzierung füre Febriar 1890 die Aussenpol.
Zulassigung von Fr. 25000.—

Wil den 31. Januar 1890

Name des Gemeindewerks:

Der Landammann:

Albert Bannwart

Der Gemeindeschreiber:

Aug. Müller

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen

ihm kundhiermit,

dass nach vorstehendem Vertrage die Genehmigung erfüllt
seien.

St. Gallen, den 10. Februar 1890

Der Landammann:

Oskar Frey

Der Name des Regierungsrathes,
Der Schreiber:

Walter

